

Telefon: 0 233-31937
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb München

Einbeziehung der Wertstoffinsel in der Nietzschestraße in Neugestaltung des Curt-Mezger-Platzes sowie Maßnahmen gegen illegale Sperrmüllablagerung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18303

Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart vom 17.12.2025
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen -Am Hart am 09.07.2025
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen -Am Hart am 09.07.2025 fordert die Einbeziehung der bestehenden Wertstoffsammelstelle in der Nietzschestraße in die Neugestaltung des Curt-Mezger-Platzes sowie die Ergreifung von Maßnahmen gegen illegale Sperrmüllablagerungen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen -Am Hart am 09.07.2025 kann nicht gefolgt werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Wertstoffsammelstelle
Ortsangabe	Stadtbezirk 11 – Milbertshofen -Am Hart, Nietzschestraße, Curt-Mezger-Platz

I. Vortrag des Referenten	1
1. Anlass	1
2. Neugestaltung Curt-Mezger-Platz	2
3. Allgemeines zur Wertstoffsammlung	2
4. Sauberkeit der Wertstoffinseln	2
5. Unterflurcontainer	4
6. Versetzung der Container	4
7. Vermeidung illegaler Sperrmüllablagerungen	5
7.1 Videoüberwachung	5
7.2 Kontrollen	6
8. Entscheidungsvorschlag	6
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbirats	6
II. Antrag des Referenten	7
III. Beschluss	7

Einbeziehung der Wertstoffinsel in der Nietzschestraße in Neugestaltung des Curt-Mezger-Platzes sowie Maßnahmen gegen illegale Sperrmüllablagerung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18303

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart vom 17.12.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 fordert die Einbeziehung der bestehenden Wertstoffsammelstelle in der Nietzschestraße in die Neugestaltung des Curt-Mezger-Platzes sowie die Ergreifung von Maßnahmen gegen illegale Sperrmüllablagerungen.

Die Bearbeitung aller Fragen rund um die Verpackungssammlung gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Neugestaltung Curt-Mezger-Platz

Die Neugestaltung des Curt-Mezger-Platzes obliegt dem Baureferat. Dieses hat gegenüber dem AWM folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die vom Antragsteller angesprochene Wertstoffinsel (bemängelt wird hier ein „Abladeort für Sperrmüll“) in Höhe der Nietzschestraße 8 liegt nicht im Umgriff der neu geplanten Umgestaltung des Curt-Mezger-Platzes.“

Zur Umgestaltung des Curt-Mezger-Platzes wurde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt und eine Konzeptstudie erarbeitet.

Aufgrund der momentanen Haushaltssituation kann die Maßnahme vorerst nicht weiterverfolgt werden.

Die Wendefläche mit Wertstoffinsel ist durch zwei Grünflächen mit Baumbestand vom südlichen Teil des Curt-Mezger-Platzes getrennt. Diese Grünfläche gilt es so zu erhalten. Ein räumlicher Bezug zur Platzfläche besteht dadurch nicht.

Da die Wendefläche als Feuerwehrzufahrt für das Studentenwohnheim dient, wäre eine Umgestaltung der Fläche nur im Bereich der Wertstoffcontainer bzw. Parkplätze möglich.“

3. Allgemeines zur Wertstoffsammlung

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen Deutschland (DSD) übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller*innen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn DSD etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Subunternehmen beauftragen. In München sind dies derzeit die Firmen Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (Wittmann) und Remondis GmbH & Co. KG (Remondis).

Derzeit führt Remondis die Sammlung von Altglas im 11. Stadtbezirk im Auftrag der DSD durch. Wittmann sammelt dort Kunststoffe und Dosen/Alu.

4. Sauberkeit der Wertstoffinseln

Die Betreiberfirmen sind grundsätzlich für die Sauberhaltung der Wertstoffinseln im gesamten Münchner Stadtgebiet im Radius bis zu zehn Meter um die Wertstoffinsel zuständig (ausgenommen angrenzende Fahrbahn). Sofern Verschmutzungen der Containerinsel festgestellt werden, kann über die standardmäßig wöchentlichen Reinigungsgänge der Betreiberfirmen hinaus bei Bedarf telefonisch eine zusätzliche Reinigung angefordert werden. Dies funktioniert an den Wertstoffinseln im gesamten Stadtgebiet in der Regel gut.

Ursächlich für die Verschmutzungen sind jedoch nicht der AWM oder die Entsorgungsfirmen, sondern Mitmenschen, die sich leider nicht an die gesellschaftlichen Gepflogenheiten halten und ihre Abfälle und Wertstoffe nicht in die dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungsstellen verbringen, sondern diese im öffentlichen Raum einfach ablagern.

Der AWM stellt für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen zum einen das sog. 3-Tonnen-System mit Restmüll-, Papier- und Bioabfall-Behältern sowie zwölf Wertstoffhöfe zur Verfügung. Parallel dazu werden von den Entsorgungsfirmen Remondis und Wittmann Verpackungen an den Wertstoffinseln erfasst.

Verantwortungsbewusste Bürger*innen entsorgen ihre Abfälle und Wertstoffe in diese Systeme. Dankenswerterweise ist dies der allergrößte Teil der Münchner Bevölkerung. Leider ist zu beobachten, dass es einige wenige Menschen gibt, die keine ordnungsgemäße und umweltbewusste Entsorgung von Abfällen vornehmen.

Der AWM hat die Möglichkeit, die Täter*innen zur Rechenschaft zu ziehen, vorausgesetzt diese können ermittelt werden. Eine Möglichkeit, diese zu identifizieren, sind Adressaufkleber oder Briefe mit Adressen als Beweistücke. Mit diesen können weitere Schritte eingeleitet werden.

In Bezug auf die Verantwortung der Entsorgungsfirmen, welche für den Betrieb der Wertstoffinseln zuständig sind, kann der AWM versichern, dass er alles daran setzt, dass die Firmen ihren Aufgaben zur Reinhaltung der Wertstoffinseln hinreichend nachkommen. Es ist dem AWM in der letzten Abstimmung mit den DSD auch gelungen, den Reinigungsrythmus der Wertstoffsammelstellen massiv zu erhöhen. Zudem ist es gelungen, den Entsorgungsturnus für die Wertstofffraktionen ebenfalls zu erhöhen. Zwischenzeitlich werden 2/3 aller Wertstoffinseln bis zu dreimal wöchentlich entsorgt. Die Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich, an der Wertstoffsammelstelle am Curt-Mezger-Platz/Nietzschesstraße sogar zweimal wöchentlich, sowie auf Zuruf auch nach Bedarf. Dies geht bereits über den Standard hinaus und ist nicht selbstverständlich. Der Reinigungsfirma stehen keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung, um eine weitere Reinigung im Turnus zu integrieren.

Die Glascontainer werden einmal wöchentlich geleert. Die Behälter für Leichtverpackungen werden regulär dreimal pro Woche geleert, nach Möglichkeit erfolgt sogar noch eine weitere Leerung durch Wittmann, sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine turnusmäßig vierte Leerung ist nicht möglich.

Selbstverständlich leitet der AWM stets Anliegen und Beschwerden zu verschmutzten Wertstoffinseln an die zuständigen Betreiberfirmen weiter und bittet darum, den konkreten Standplatz umgehend zu säubern, um schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Auch über das Portal „Mach München besser“ können Überfüllungen an den Wertstoffinseln gemeldet werden. Die Betreiberfirmen erhalten daraufhin umgehend den Auftrag, eine außerordentliche Leerung der Container durchzuführen und den Standplatz zu reinigen.

5. Unterflurcontainer

Die DSD sind nicht bereit, die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Unterflurcontaineranlagen, weder für die Glas- noch für die Leichtverpackungssammlung, zu übernehmen. Begründet wird dies damit, dass es nicht Aufgabe der DSD sei, Aufwendungen zur Verbesserung des Stadtbildes zu finanzieren.

Nach dem dem AWM vorliegenden Informationen wurde in keiner anderen Stadt oder Gemeinde eine Beteiligung an den Kosten von Unterflurcontainern durch die DSD ausverhandelt. Für die Finanzierung von Unterflurcontaineranlagen und die damit verbundenen Folgekosten, wie z. B. Reparaturen, stehen dem AWM bedauerlicherweise aus rechtlichen Gründen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Gebührengelder dürfen nicht für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung eines anderen verwendet werden. Der AWM hat darüber hinaus verschiedene weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Im städtischen Haushalt sind dafür derzeit keine Mittel hinterlegt.

Die Finanzierung könnte möglicherweise aus dem Stadtbezirksbudget erfolgen. Dies ergibt sich aus der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04226 des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.09.2021. Demnach kann der Bezirksausschuss mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk insbesondere über die Bestellung von städtischen Leistungen entscheiden. Ebenso wären die Folgekosten hierzu aus dem Stadtbezirksbudget zu finanzieren, sofern es keine andere Möglichkeit zur Finanzierung dieser gibt. Hierunter fällt insbesondere die jährlich durchzuführende Funktionsprüfung (UVV-Prüfung) inkl. Wartung, Reparatur und Reinigung. Sollte aus diesem Budget die Errichtung von Unterflurcontainern gewünscht werden, wird um Mitteilung gebeten, um das weitere Verfahren einleiten zu können.

6. Versetzung der Container

Die Verlegung der bestehenden Wertstoffsammelstelle an einen besser einsehbaren Ort kann nicht durchgeführt werden, da kein alternativer Aufstellort gefunden werden konnte. Insbesondere aufgrund der dichten Bebauung könnte der empfohlene Mindestabstand von zwölf Metern zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden. Ebenso ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Entsorgungsmöglichkeiten zu achten, damit diese fußläufig erreicht werden können.

Der AWM ist an der Auswahl der Standorte lediglich insofern beteiligt, dass dieser den Betreiberfirmen für jede Containerinsel auf öffentlichem Grund eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in den Straßenverkehrs vorschriften sowie in der städtischen Grünanlagensatzung.

Die Versetzung oder gar der Abzug einer Containerinsel kann nur auf Grund gewichtiger straßenverkehrsrechtlicher oder grünanlagensatzungsrechtlicher Gründe erfolgen. Die Entscheidung über einen Widerruf der entsprechenden straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung, welche ausschließlich an straßenrechtlichen Maßstäben zu messen ist. Dabei sind primär die verkehrlichen, aber auch sonstigen

in einem sachlichen Zusammenhang zu der Straße stehenden Ordnungsgesichtspunkte mit den Interessen des Sondernutzers abzuwägen.

An der Wertstoffinsel am Curt-Mezger-Platz/Nietzschesstraße werden alle strassenrechtlichen Auflagen eingehalten. Eine Versetzung oder gar ein Abzug der Containerinsel ist daher – insbesondere vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Entsorgungskapazitäten für Wertstoffe – nicht möglich.

7. Vermeidung illegaler Sperrmüllablagerungen

7.1 Videoüberwachung

Eine Videoüberwachung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Person dar. Durch die Videokameras werden unvermeidbar alle Personen erfasst, die sich in ihrem Aufnahmeradius aufhalten, weshalb auch völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen betroffen sind.

Da bei einer Videoüberwachung personenbezogene Daten der erfassten Personen verarbeitet werden, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage ergibt sich für bayerische Behörden aus Art. 24 BayDSG. Danach muss eine Videoüberwachung unter anderem zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum Dritter erforderlich sein. Öffentliche Reinlichkeit und die Unversehrtheit des Stadtbilds stellen keine durch Videoüberwachung zu schützende Rechtsgüter dar.

Weiterhin ist eine Videoüberwachung nur im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts zulässig. Eine Videoüberwachung der Wertstoffinseln zur Prävention oder Abschreckung oder Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, wie wilden Müllablagerungen, liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt. Hierfür sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Ebenso hat die Stadt kein Hausrecht oder Eigentum an den Wertstoffsammelstellen, da es sich um Einrichtungen der DSD zur Verpackungsentsorgung handelt. Eine Videoüberwachung der Wertstoffinseln durch die Stadt scheitert damit bereits an einer Rechtsgrundlage.

Die Hürden sowohl für das Erfüllen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG als auch in einem zweiten Schritt für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Videoüberwachung werden seitens der bayerischen Rechtsprechung und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sehr hoch gesetzt. Daher regte im November 2024 der Bayerische Städtetag gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Überprüfung des Rechtsrahmens für kommunale Videoüberwachungen mit dem Ziel einer Erweiterung der Handlungsspielräume an. Unter Umständen ergeben sich hieraus zukünftig neue Möglichkeiten der Überwachung vor Ort.

7.2 Kontrollen

Da der AWM mit einer Kampagne bedauerlicherweise nicht alle Bürger*innen zielführend erreichen kann, wurden selbstverständlich bereits in der Vergangenheit weitere Maßnahmen geprüft, so z. B. auch der Einsatz von „Mülldetektiven“. Es fand ein enger Austausch mit anderen Kommunen, in welchen Mülldetektive eingesetzt werden, statt. Die Mehrheit im Stadtrat hat sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen.

Um dennoch eine Verbesserung der bestehenden Situation zu erreichen, werden nunmehr andere Möglichkeiten zur Überwachung der Wertstoffinseln geprüft. Insbesondere die Reduzierung von wilden Müllablagerungen und die Unterbindung des Entsorgens von Abfällen im öffentlichen Raum sind ein wichtiges Ziel. Gemeinsam mit den anderen Referaten werden alle Möglichkeiten geprüft, um der unerfreulichen Entwicklung der zunehmenden Vermüllung der Stadt, nicht nur an den Wertstoffsammelstellen, entgegenzutreten.

8. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Miltbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 kann aus den o. g. Gründen nicht gefolgt werden.

9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02909 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart

Der Vorsitzende

Der Referent

Fredy Hummel-Haslauer
Bezirksausschussvorsitzender

i. V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kommunalreferat – AWM – VR

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Nord

D-II-V / Stadtratsprotokolle

Baureferat – Tiefbau, T1

AWM – WL

AWM – PR

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.
(Bitte Kopie des Originals beifügen)

- Der Beschluss des BA des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

- Der Beschluss des BA des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig
(Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____